

---

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Nachstehende Einkaufsbedingungen der Metallwerk Elisenhütte GmbH (nachfolgend auch „MEN“ genannt) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen MEN und dem Vertragspartner (nachfolgend „Lieferant“ genannt). Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 Individualabreden und zwischen den Vertragspartnern getroffene spezielle Vereinbarungen – etwa Vertraulichkeits- oder Qualitätssicherungsvereinbarungen, die wir mit unseren Anbietern und Lieferanten schließen – gehen diesen Einkaufsbedingungen vor. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

## 2. Außenwirtschaft, Compliance, AEO

### 2.1 Außenwirtschaftliche Regelungen

Wir sind ein Unternehmen, welches außenwirtschaftsrechtlichen Regelungen, insbesondere durch das Außenwirtschaftsgesetz, die Außenwirtschaftsverordnung, das Kriegswaffenkontrollgesetz und die Dual-Use- Verordnung (EG) Nr. 428/2009 unterliegt. Wenn und soweit sich aufgrund der Zusammenarbeit mit uns aufgrund außenwirtschaftsrechtlicher Regelungen Rechtspflichten für den Lieferanten ergeben, wird dieser uns die Erfüllung dieser Rechtspflichten durch Vorlage der entsprechenden Dokumente und Erklärungen in Kopie unaufgefordert und unverzüglich mit der Versicherung nachweisen, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt. Soweit wir aus Rechtsgründen im Einzelfall die Originale benötigen, wird der Lieferant uns diese übergeben. Unverzüglich nach Vertragsschluss bestätigt uns der Lieferant unaufgefordert schriftlich, nicht auf der Terrorismusliste der EU oder sonstigen Sanktionslisten des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, der Weltbank, sowie staatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen oder Organisationen zu stehen und mit Unternehmen, die auf solchen Sanktionslisten stehen, in keiner Weise zusammenzuarbeiten.

### 2.2 Compliance

Der Lieferant wird bei der Erfüllung seiner Vertragspflichten geltendes Recht insbesondere in den Bereichen Außenwirtschaftsrecht (siehe oben Ziff. 2.1), Arbeitssicherheit und Unfallverhütung, Produktsicherheit und Umweltschutz beachten. Nur beispielhaft seien die folgenden Rechtspflichten genannt:

- Bei Lieferungen aus anderen EU-Ländern hat der Lieferant auf seine Kosten die Intrastat-Anmeldung entsprechen der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 vorzunehmen;
- der Lieferant wird die sich aus der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ergebenden Pflichten, z.B. die Informationspflicht nach Art. 32, erfüllen.

Der Lieferant wird uns unverzüglich über alle für die Vertragsdurchführung relevanten gesetzlichen Regelungen und Neuregelungen informieren, wenn sich aus ihnen Folgen für die Lieferfähigkeit, die Produktqualität oder allgemein hinsichtlich der vereinbarten Beschaffenheit, sowie ihrer Eignung zum vertraglich vorausgesetzten oder gewöhnlichen Gebrauch ergeben. Er wird in diesem Fall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald der Lieferant erkennt, dass es zu Änderungen einschlägiger rechtlicher Bestimmungen kommen könnte. Außenwirtschafts-, steuer- und zollrechtliche Pflichten wird der Lieferant so erfüllen, dass Doppelbelastungen bei MEN vermieden werden.

### 2.3 Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO)

Als Inhaber des Zertifikates zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO-F) sind wir gehalten, gemeinsam mit unseren Geschäftspartnern die sichere Lieferkette zu gewährleisten. Sofern der Lieferant bereits ein AEO-Zertifikat besitzt, ist uns eine Kopie des Zertifikates zuzusenden. Sollte der Lieferant kein Zertifikat besitzen, ist er gehalten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um eine sichere Lieferkette zu garantieren. Dazu erklärt der Lieferant, dass:

- Waren, die im Auftrag für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden
  - an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- und verarbeitet und verladen werden
  - während der Produktion, Lagerung, Be- und Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind
- das für Produktion, Lagerung, Be- und Verarbeitung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist
- Geschäftspartner, die in unserem Auftrag handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen zur Sicherung der oben genannten Lieferkette treffen müssen.

## 3. Vertragsabschluss

- 3.1 Bestellungen/Aufträge und deren Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich, per Fax oder per PDF-Kopie erteilt werden. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen/Aufträge sind für uns nur verbindlich, wenn sie durch nachträgliche Übersendung der Bestellung/des Auftrages gemäß Satz 1 bestätigt werden.
- 3.2 Der Lieferant kann unsere Bestellung, wenn sie das Angebot zum Abschluss eines Vertrages darstellt, nur innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen annehmen. Die Annahme innerhalb einer Woche ist erwünscht.

- 3.3 Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Unterlagen über die Art der Ausführung und den Umfang der geschuldeten Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass die Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.
- 3.4 Eigentums- und Urheberrechte an den dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dateien und Datenträgern (z.B. Berechnungen, Entwürfe, Konstruktionsvorschläge, Software) bleiben vorbehalten. Diese dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen und schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dateien sind so zu vernichten, dass sie nicht wiederherstellbar sind.
- 3.5 Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 3.6 Der Lieferant kann seine Forderungen gegenüber MEN an Dritte nur mit unserer Einwilligung abtreten.
- 3.7 Wir können auch nach Vertragsschluss Änderungen des Liefer- und Leistungsgegenstandes verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Hierbei sind die Auswirkungen für beide Vertragspartner, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen. Der Lieferant hat hierfür innerhalb von zwei (2) Tagen die Änderungswünsche auf ihre möglichen Konsequenzen hin zu überprüfen und das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.

#### **4. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Wenn nicht ausdrücklich anderes festgelegt ist, sind die vereinbarten Preise Festpreise. Sie verstehen sich mangels anderslautender Vereinbarung brutto und beruhen auf der Vereinbarung „DDP Nassau“. Wegen der Versicherung wird auf Ziff. 7.6 verwiesen. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung einschließlich Verpackung und Versicherung ein.
- 4.2 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von dreißig (30) Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Rechnungserhalt netto ohne Abzug.
- 4.3 Mehrlieferungen oder -leistungen werden von uns mangels gesonderter schriftlicher Vereinbarung nicht bezahlt. Bei entsprechender Vereinbarung bezahlen wir nach unserer Wahl den Vertrags- oder den Tagespreis.
- 4.4 Durch die Bezahlung verzichten wir in keinem Fall auf bestehende Rechte und Ansprüche, insbesondere nicht auf Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche einschließlich Schadensersatz.

#### **5. Lieferzeit**

- 5.1 Vereinbarte Lieferfristen und -termine sind stets verbindlich. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung.
- 5.2 Da wir gegenüber unseren Abnehmern in der Regel termingebunden sind, sind wir unsererseits auf pünktliche Lieferung angewiesen. Wenn die Leistung des Lieferanten zu einer fest bestimmten Zeit oder innerhalb einer bestimmten Frist bewirkt werden soll, so stellt ein Verstoß gegen diese Festlegung eine wesentliche Pflichtverletzung des Vertrages dar.
- 5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 5.4 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 5.5 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf den Schaden angerechnet.
- 5.6 Sofern wir in Annahmeverzug geraten, beschränkt sich ein vom Lieferanten nachzuweisender Anspruch auf Aufwendungsersatz auf höchstens 0,2% des Netto-Lieferwerts pro vollendeter Woche, sofern nicht unser Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 5.7 Der Lieferant verpflichtet sich, die zu liefernden Produkte auf schriftliche Aufforderung von MEN für die Dauer von bis zu drei (3) Monaten kostenfrei und qualitätssicher bei sich zwischenzulagern.  
Wir können außerdem die Unterbrechung oder Verschiebung der Lieferung oder Leistung um bis zu sechs (6) Monate verlangen. In diesem Fall sollen die Vertragspartner wegen der durch die Unterbrechung oder Verschiebung verursachten Mehraufwendungen des Lieferanten einen pauschalen Aufwendungsersatz vereinbaren. Mangels einer solchen Vereinbarung kann der Lieferant Ersatz seiner Mehraufwendungen nach billigem Ermessen verlangen.

#### **6. Höhere Gewalt, Rücktritt, Kündigung**

- 6.1 In Fällen höherer Gewalt und anderer Ereignisse wie Betriebsstörungen oder Arbeitskampf, die nicht von uns zu vertreten sind, kann die Abnahme der Lieferung oder Leistung angemessen um bis zu sechs (6) Monate verschoben werden, ohne dass wir eine Entschädigung schulden.
- 6.2 Ist die Lieferung oder Leistung aufgrund der durch vorgenannte Umstände eingetretenen Verzögerung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 6.3 Wir sind ferner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt oder wenn aufgrund anderweitigen Antrags das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 6.4 Verträge über Werkleistungen können von uns jederzeit gekündigt werden. Für die Kündigungsfolgen gilt:  
Wird aus einem Grund, den der Lieferant zu vertreten hat, von MEN gekündigt, so erhält der Lieferant die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung ordnungsgemäß erbrachten Einzelleistungen. Weitergehende Vergütungsansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche von MEN bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat entstehende Mehraufwendungen von MEN zu tragen.

Wird aus einem Grund, den der Lieferant nicht zu vertreten hat, von MEN gekündigt, so erhält der Lieferant gleichfalls die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung ordnungsgemäß erbrachten Einzelleistungen. Hatte der Lieferant Aufwendungen, die über den Aufwand für die bislang erbrachten Teilleistungen hinausgehen, so kann er insoweit Ersatz verlangen, jedoch nicht mehr als 5% des über die Teilleistungen hinausgehenden restlichen Auftragswertes.

- 6.5 Wir sind auch berechtigt, Kaufverträge über Lieferungen bis zur vollständigen Übergabe der Lieferung jederzeit zu kündigen. In diesem Fall gilt hinsichtlich der Ansprüche des Lieferanten vorstehender Absatz 6.4 entsprechend.

## **7. Lieferung und Gefahrübergang**

- 7.1 Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle.

Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die günstigste Beförderungs- und Zustellart.

- 7.2 Alle Dokumentationsunterlagen sind kostenlos mitzuliefern. Hierzu gehören insbesondere Lagerungs-, Montage- und Betriebsanweisungen sowie Unterlagen für die Wartung und Instandsetzung des Liefer-/Leistungsgegenstandes. Die Lieferung der Dokumentationsunterlagen gehört zu den Hauptleistungspflichten im Rahmen der vom Lieferanten vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen.

- 7.3 Der Gefahrübergang erfolgt bei Ablieferung der Ware an der angegebenen Empfangsstelle.

Im Falle von Werkleistungen erfolgt der Gefahrübergang bei Abnahme durch uns. Die Abnahme erfolgt schriftlich mit Abnahmeprotokoll.

- 7.4 Der Lieferant hat die Ware gemäß unseren jeweiligen Versandvorschriften sachgemäß zu verpacken und zu versenden und uns davon am Tage vor dem Versandtag zu informieren. Auf allen Versandpapieren und Rechnungen sind der Tag der Bestellung, die Bestell- und Positions-Nr., Artikel-Nr., Lieferanten-Nr. sowie die Losbezeichnung anzugeben. Teil- oder Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.

Fehlen die vorbezeichneten Angaben und/oder Unterlagen, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung von uns nicht zu vertreten. Kosten, die durch Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen entstehen, können wir vom jeweiligen Rechnungsbetrag absetzen.

- 7.5 Ist ausnahmsweise die Verpackung im Preis nicht inbegriffen, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Etwaige Vorgaben von MEN hinsichtlich der Verpackung sind zu beachten. Soweit der Lieferant aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen die Verpackung zurücknimmt, handelt es sich um eine Holschuld. Werden ausnahmsweise Verpackungen in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

Die Rücksendung von uns nicht gesondert in Rechnung gestellter Verpackung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Lieferanten.

- 7.6 Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten für eine angemessene Versicherung der Lieferung zu sorgen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

- 7.7 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

## **8. Gewährleistung**

- 8.1 Für Art und Umfang der Gewährleistung sind der Vertrag, insbesondere also unsere Bestellung/unser Auftrag, eine etwaige Qualitätssicherungsvereinbarung, diese Einkaufsbedingungen und die Annahmeerklärung des Lieferanten maßgeblich.

- 8.2 Der Lieferant unterhält unabhängig von etwa gesondert vereinbarten Maßnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung eine Ausgangskontrolle in dem Umfang, in welchem MEN gemäß § 377 Abs. 1 HGB zur Eingangskontrolle verpflichtet ist (kaufmännische Untersuchungspflicht). Die Wareneingangsprüfung bei MEN soll zur Vermeidung vollständiger Doppelprüfungen und im Hinblick darauf, dass Mängel der Produkte vor dem Produktions- und Verarbeitungsprozess bei MEN nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand festgestellt werden können, reduziert werden.

Für die Wareneingangsprüfung durch MEN wird daher folgendes vereinbart:

- Vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung wird MEN eingehende Ware zunächst auf offensichtliche Transportschäden und - stichprobenartig - auf sonstige offenkundige Mängel untersuchen. Entdeckt MEN hierbei einen Mangel, wird sie diesen dem Lieferanten unverzüglich anzeigen.
- Sodann wird MEN die Identität der Lieferung durch Vergleich der Bestellung mit dem Lieferschein und dem Inhalt der Lieferung feststellen. Etwaige Unstimmigkeiten wird sie dem Lieferanten gleichfalls unverzüglich mitteilen.
- Darüber hinausgehende Untersuchungspflichten bestehen nicht. Der Lieferant verzichtet insofern auf den Einwand einer verspäteten Untersuchung.
- Aufgrund vorstehend aufgeführter Prüfungshandlungen nicht entdeckte Mängel wird MEN dem Lieferanten, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Produktions- und Geschäftsablaufs festgestellt werden, in angemessener Frist anzeigen.

Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass seine Haftpflichtversicherung die vorstehende Abänderung der gesetzlichen Haftungsregelung anerkennt, ohne dass dadurch der bestehende Deckungsschutz seiner Haftpflichtversicherung beeinträchtigt wird.

Die im Rahmen einer Güteprüfung durchgeführten Maßnahmen entbinden den Lieferanten nicht von der eigenen Verantwortlichkeit für die Qualitätssicherung.

- 8.3 Bei einer technischen Annahme/Abnahme vor Lieferung/Leistung tragen wir die persönlichen, der Lieferant die sachlichen Kosten.

- 8.4 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Eine Pflicht, dem Lieferanten eine Nacherfüllungsmöglichkeit zu gewähren, ist damit nicht verbunden. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- 8.5 Auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit steht uns das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz statt der ganzen Leistung zu.
- 8.6 Soweit wir einen Nachbesserungsversuch zugestehen, gilt die Nachbesserung nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen, sofern wir nicht ausdrücklich einen weiteren Nachbesserungsversuch zugestehen.
- 8.7 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Bei internationalen Lieferbeziehungen gilt dies auch ohne Gefahr im Verzug oder besondere Eilbedürftigkeit.
- 8.8 Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen unserer Kunden frei, die letztere aufgrund von Werbeaussagen des Lieferanten, seiner Vorlieferanten oder eines Gehilfen dieser Genannten geltend machen und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Art oder Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt.
- 8.9 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate.  
Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen wird zugunsten von MEN durch eine Mängelrüge bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem der Lieferant unsere Gewährleistungsansprüche schriftlich endgültig ablehnt.
- 8.10 Zu unserer Sicherheit tritt der Lieferant die ihm gegen seinen Vorlieferanten zustehenden Gewährleistungs- und Haftungsansprüche bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Wir haben das Recht, frei zu entscheiden, ob wir den Lieferanten oder seinen Vorlieferanten in Anspruch nehmen. Der Lieferant wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche gegen seinen Vorlieferanten sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen und Informationen übermitteln.

## 9. Produkthaftung, Haftpflichtversicherungsschutz

- 9.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 9.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziff. 9.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich eines Rückrufrisikos in angemessener Höhe, mindestens jedoch mit einer Deckungssumme von jeweils € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden, zu versichern. Die Versicherung ist uns auf Verlangen nachzuweisen. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## 10. Eigentum, Bereitstellung, Werkzeuge

- 10.1 Sofern wir dem Lieferanten Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen.
- 10.2 Für den Fall der Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung ist schon jetzt vereinbart, dass uns an der durch die Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung entstandenen neuen Ware oder Warenmenge ein Miteigentumsanteil zusteht, der dem Wert der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) im Verhältnis zum Wert der anderen an der Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung beteiligten Sachen entspricht. Der Lieferant verwahrt die durch Verarbeitung entstandene neue Sache bzw. die Gesamtmenge der vermischten, vermengten oder verbundenen Sachen für uns.
- 10.3 Von uns gelieferte Werkzeuge bleiben in unserem Eigentum. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.
- 10.4 Werkzeuge, Formen oder dergleichen, die in unserem Auftrag hergestellt werden, gehen zum Zeitpunkt der Fertigstellung in unser Eigentum über. Auf unser Verlangen ist das Eigentum an den Werkzeugen/Formen vorsorglich auf uns zu übertragen. Sie sind vom Lieferanten als unser Eigentum zu kennzeichnen, unentgeltlich, versichert und separat zu lagern, zu warten und instand zu setzen. Mit unserem Eigentum darf nur für uns produziert werden. Die Werkzeuge/Formen sind auf unser Verlangen jederzeit an uns herauszugeben. Sofern bei Amortisationsabreden die Herstellungskosten mangels ausreichender Bestellungen noch nicht ausgeglichen sind, erfolgt die Herausgabe Zug um Zug gegen Ausgleich der offenen Restforderung.

## 11. Schutzrechte

- 11.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 11.2 Werden wir von einem Dritten wegen etwaiger Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 11.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, insbesondere Rechtsverfolgungskosten, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 11.4 Die Verjährungsfrist für die Rechtsmängelhaftung beträgt zehn (10) Jahre, gerechnet ab Lieferung.
- 11.5 Erfindungen und Muster, welche im Rahmen der Auftragsbefreiung von uns entwickelt werden, berechtigten mangels einer anders lautenden schriftlichen Vereinbarung nur uns zur Anmeldung eines entsprechenden Schutzrechtes. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant bei der Entwicklung in erfinderischer Weise mitgewirkt hat; in diesem Fall ist die Mitwirkung des Lieferanten durch die Bezahlung des vereinbarten Preises mit abgegolten. Erfinderpersönlichkeitsrechte bleiben unberührt.

## **12. Vertraulichkeit**

- 12.1 Als „vertraulich“ gelten alle Informationen, die von uns oder mit uns verbundenen Unternehmen während oder anlässlich der Vertragsverhandlungen, zusammen mit der Bestellung, oder im Rahmen der Auftragsdurchführung mitgeteilt oder dem Lieferanten durch unmittelbare Wahrnehmung bekannt werden, die sich auf den Vertragsgegenstand, die Verhältnisse von MEN oder mit uns verbundener Unternehmen beziehen.
- 12.2 Informationen gelten nicht als „vertrauliche Informationen“, wenn und sobald diese ohne Bruch des Vertrages der Öffentlichkeit zugänglich geworden sind oder dem Lieferanten oder seinen verbundenen Unternehmen von anderer Seite rechtmäßig ohne Verletzung einer Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt wurden oder Gegenstand einer gesetzlichen Mitteilungspflicht sind, soweit diese Mitteilungspflicht reicht.
- 12.3 Der Lieferant wird alle „vertraulichen Informationen“ streng vertraulich behandeln und sie weder offenbaren, verbreiten, Dritten zugänglich machen noch veröffentlichen. Er wird den Zugang zu der „vertraulichen Information“ ausschließlich auf diejenigen seiner Geschäftsführer, Angestellten oder Berater beschränken, die sie für den Zweck dieser Vereinbarung kennen müssen, und diese zur entsprechenden Vertraulichkeit verpflichten.
- 12.4 Auf Aufforderung von MEN, sowie unaufgefordert, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt, und nach Beendigung der vertraglichen Leistungsbeziehung, werden der Lieferant und seine verbundenen Unternehmen alle in gegenständlicher Form mitgeteilten „vertraulichen Informationen“ und alle hiervon etwa gefertigten Kopien unverzüglich zurückgeben. Dateien sind so zu vernichten, dass sie nicht wiederherstellbar sind.
- 12.5 Die Verpflichtungen des Lieferanten aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung enden für jede einzelne „vertrauliche Information“ zehn (10) Jahre nach ihrer jeweiligen Offenbarung.

## **13. Produktionsüberwachung, Audits**

- 13.1 Der Lieferant wird den zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichteten Beauftragten von MEN während der üblichen Betriebsstunden Zutritt zu ihren Betriebsstätten und Betriebsanlagen gewähren, damit diese sich vor Ort über die Produktionsabläufe und Maßnahmen des Lieferanten zur Qualitätssicherung informieren können. MEN wird den Besuch ihrer Beauftragten mit angemessener Frist vorher ankündigen.
- 13.2 Der Lieferant wird MEN in angemessenem Umfang und zu angemessenen Bedingungen bei der Durchführung von Qualitätsaudits im Betrieb des Lieferanten unterstützen. Er leistet insbesondere Unterstützung bei der Terminierung, personellen Unterstützung und Durchführung solcher Audits. Mangels einer gesonderten Vereinbarung trägt MEN die Kosten solcher Audits mit Ausnahme jener Kosten, die dem Lieferanten durch zeitliche Beanspruchung und Interviews seiner Mitarbeiter entstehen.
- 13.3 Maßnahmen nach Ziff. 13.1 und 13.2 lassen die Gewährleistungs- und Haftungsansprüche von MEN gegenüber dem Lieferanten unberührt.

## **14. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl, Sprache, Rechtsnachfolge**

- 14.1 Bei Meinungsverschiedenheiten sollen die Vertragspartner zunächst versuchen, möglichst binnen vier Wochen eine gütliche Einigung herbeizuführen.
- 14.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Lieferanten unter Einschluss der Klagen aus Scheck und Wechsel ist unser Geschäftssitz, wenn der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.
- 14.3 Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die übertragenen Leistungen einzustellen, wenn MEN erklärt, dass aus Gründen besonderen öffentlichen Interesses eine Fortführung der Leistung geboten ist.
- 14.4 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz von MEN.
- 14.5 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns unterliegen dem deutschen Recht. Für internationale Lieferbeziehungen gilt das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 und, soweit Rechtsfragen hierin nicht geregelt sind, ergänzend das deutsche materielle Recht.
- 14.6 Die Vertragssprache ist deutsch. Die deutsche Fassung dieser Bedingungen ist maßgebend.
- 14.7 Wir sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen, wenn damit gegenüber dem Zustand im Zeitpunkt des Vertragsschlusses kein Change of Control verbunden ist.

## **15. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesen Bedingungen eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bestmöglich entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Bedingungen vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

**Metallwerk Eisenhütte GmbH**